

DDR maßgebenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt aufgrund eines Arbeitsrechtsverhältnisses Versicherungspflicht bestanden hätte³. Die Rentenverordnung von 1979⁴ nahm diese Regelung auf, machte aber einen Rentenanspruch nicht mehr von der Ausübung einer fünfjährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit in der DDR abhängig. Das gilt auch für Übersiedler aus der Bundesrepublik Deutschland.

II. Garantie des Rechts auf Fürsorge im Alter und bei Invalidität

9 1. Träger. Die materielle und soziale Versorgung von Alten und Invaliden ist in erster Linie Sache der Sozialversicherung. Hilfsweise tritt auch die Sozialfürsorge ein (s. Rz. 13 zu Art. 35).

2. Renten.

10 a) Die materielle Versorgung wird durch die Gewährung von Renten sichergestellt. Gewisse Gruppen werden privilegiert. Jedoch fällt im Rahmen des Sozialhaushalts die Begünstigung für bestimmte privilegierte Personengruppen nicht allzu sehr ins Gewicht (Dieter Schewe, Der Sozialhaushalt...).

11 b) Anspruch auf Altersrente haben Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens fünfzehn Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben. Für Frauen, die mehr als zwei Kinder geboren haben, ist seit dem 1. 7. 1968 eine Verkürzung der Wartezeit je nach Kinderzahl festgelegt.

12 Invalidenrente wird gewährt, wenn durch Krankheit, Unfall oder eine sonstige geistige oder körperliche Schädigung das Leistungsvermögen und der Verdienst um mindestens zwei Drittel gemindert sind und die Minderung des Leistungsvermögens in absehbarer Zeit durch Heilbehandlung nicht behoben werden kann. Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen könnten, haben ab Vollendung des 18. Lebensjahres für die Dauer der Invalidität Anspruch auf Invalidenrente in Höhe von 270 M, wenn eine berufliche Rehabilitation nicht möglich ist oder trotz einer Rehabilitation der Mindestbruttolohn nicht verdient werden kann. Ebenso haben Frauen, die fünf oder mehr Kinder geboren haben, im Falle der Invalidität ohne Rücksicht auf eine versicherungspflichtige Tätigkeit einen Anspruch auf eine Invalidenrente in Höhe von 270 M⁵. Ein Drittel des Verdienstes gilt als nicht überschritten, wenn monatlich nicht mehr als 150 M Verdienst erzielt werden.

13 Anspruch auf Witwen(Witwer-)rente besteht für die Witwe ab Vollendung des 60. Lebensjahres, für den Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Vorliegen von Invalidität oder für die Witwe, die ein Kind unter 3 Jahren oder zwei Kinder unter acht Jahren hat, wenn der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwie-

3 § 4 Abs. 2 lit. m Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 15. 3. 1968 (GBl. II S. 135).

4 § 2 Abs. 2 lit. n Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung - Rentenverordnung - vom 23. 11. 1979 (GBl. I S. 401).

5 §§ 8,11,12 Rentenverordnung vom 23. 11. 1979 (GBl. I S. 401).